

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 1 von 25

Hinweis: Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch die männliche Person. Aus Gründen der Übersicht und Lesbarkeit wird die Bezeichnung für die männliche Person genutzt.

A. GRUNDLAGEN, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- § 1 NAME, GRÜNDUNG, SITZ UND RECHTSFORM
- § 2 GESETZLICHE VERTRETUNG
- § 3 GESCHÄFTSJAHR
- § 4 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

B. VEREINSSATZUNG UND -ORDNUNGEN

- § 5 VEREINSSATZUNG
- § 6 VEREINSORDNUNGEN

C. VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

- § 7 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

D. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

- § 8 MITGLIEDSCHAFT
- § 9 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 10 RECHTE DER MITGLIEDER
- § 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 12 LEICHTERE VERSTÖßE GEGEN SATZUNG UND BESCHLÜSSE
- § 13 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

E. ORGANE DES VEREINS

- § 14 ORGANE DES VEREINS
- § 15 WAHLEN ZU DEN ORGANEN DES VEREINS
- § 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 17 GESAMTVORSTAND
- § 18 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND
- § 19 VORSTAND GEMÄß § 26 BGB

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 2 von 25

F. GLIEDERUNG DES VEREINS

§ 20 GLIEDERUNG DES VEREINS

§ 21 SPARTEN

§ 22 SPARTEN MIT SELBSTVERWALTUNGSRECHTEN (SPMR)

G. FINANZEN, BEITRÄGE, KASSE UND KASSENPRÜFUNG

§ 23 KASSE UND FINANZWESEN

§ 24 VEREINS- UND SPARTENBEITRÄGE

§ 25 KASSENPRÜFER

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 DATENSCHUTZ IM VEREIN

§ 27 HAFTUNG

§ 28 AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 29 INKRAFTTRETEN

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 3 von 25

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Gründung, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein 1891 Quierschied e.V. (nachfolgend als „**Verein**“ bezeichnet).
- (2) Der Verein wurde am 12.04.1891 gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 66287 Quierschied.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Registernummer VR 222 eingetragen.

§ 2 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,

von denen jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Sollten der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende nicht in der Lage sein, den Verein zu vertreten, bestimmt der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied aus seiner Mitte befristet zu deren Vertreter. Die Befristung endet zum Zeitpunkt, mit dem der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende die Vertretung des Vereins wieder wahrnehmen kann - spätestens jedoch mit Ablauf der Wahlperiode.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege
 - von Turn-, Spiel- und Sportarten für alle Altersklassen unabhängig des Geschlechts und ungeachtet der Herkunft,
 - des Jugend-, Amateur- und des Leistungssports,
 - der Gesundheit seiner Mitglieder sowie
 - die Bildung sozialer Kompetenzen.
- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - sportliche Angebote, Veranstaltungen und leistungsorientierte Übungsstunden zu verschiedenen Sportarten,
 - Zusammenarbeit mit Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe,

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 4 von 25

- Ausbau der Turn- und Sportanlagen,
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern sowie Führungskräften und Mitgliedern für den sachgemäßen und zielorientierten Sport- und Übungsbetrieb,
 - Aus- und Weiterbildung für Sportler ihrer Sportart entsprechend,
 - Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettkämpfen und Turnieren,
 - Angebote von Kursen, insbesondere Gesundheitskursen,
 - Teilnahme an regionalen und überregionalen Informations- und Sportveranstaltungen, Freundschaftsbegegnungen und Freizeitmaßnahmen,
 - Sport- und Freizeitangebote für die Kinder, Jugend und Erwachsene,
 - sportliche und teamorientierte Erziehung zu Disziplin und zur Bildung sozialer Kompetenzen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die steuerlichen Pflichten werden durch den Verein wahrgenommen und erfüllt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

B. Vereinssatzung und -ordnungen

§ 5 Vereinssatzung

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe und Sparten des Vereins werden durch diese Satzung verbindlich geregelt.
- (2) Die Satzung wird über den Internetauftritt des Vereins veröffentlicht.
- (3) Eine Änderung der Satzung wird durch den geschäftsführenden Vorstand vorbereitet und in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Eintragung ist durch den geschäftsführenden Vorstand zu veranlassen.
- (4) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 5 von 25

§ 6 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung von internen Abläufen Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Über Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung mit Ausnahme der Beitragsordnung beschließt der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - Finanzordnung,
 - Beitragsordnung,
 - Ehrenordnung.

Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand für weitere Bereiche und Aufgabengebiete Vereinsordnungen erlassen.

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen, deren Änderungen und Aufhebungen den von der jeweiligen Verordnung betroffenen Organen, Bereichen oder Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang der jeweiligen Vereinsordnung am Schwarzen Brett (Sebastian-Bach-Straße 25, 66287 Quierschied) der Jahnturnhalle. Auf den Aushang ist im Öffentlichen Anzeiger für die Gemeinde Quierschied hinzuweisen.

C. Verbandsmitgliedschaften

§ 7 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes, des Landessportverbandes sowie der jeweiligen Fachverbände seiner einzelnen Sparten.
- (2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, beschließt der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden.

D. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig, nicht übertragbar und nicht erblich. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Mitglieder des Vereins können sein:
 - Kinder (0 bis 6 Jahre),
 - Schüler, Schülerinnen (7 bis 14 Jahre),
 - Jugendliche (15 bis 17 Jahre),

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 6 von 25

- Erwachsene (ab 18 Jahren),
 - Ehrenmitglieder
- (3) Ehrenmitglieder werden durch den Gesamtvorstand ernannt und haben sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht. Die Ernennung ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen des Vereins und der Sparten befreit.
- (4) Der Verein kann seine Mitglieder unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben unter Verwendung eines EDV-gestützten Verfahrens verwalten. Die Daten des Aufnahmeantrages und nachfolgender Spartenanträge können hierzu maschinell gespeichert werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich durch Unterzeichnung eines formgebundenen Antrages beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Auf dem Antrag ist anzugeben, zu welcher Sparte die Zuordnung erfolgen soll. Es muss mindestens eine Sparte angegeben werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch einen gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Im Aufnahmeantrag ist auf die Verbindlichkeit der Vereinssatzung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederverwaltung, frühestens jedoch mit dem im Antrag angegebenen Datum.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und in beliebig vielen Sparten zu den vorgegebenen Bedingungen Sport aktiv ausüben. Hierzu zählen auch die von Sparten angebotenen Kurse.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Sparte zu wechseln oder in weitere Sparten einzutreten. Hierzu ist ein entsprechendes formgebundenes Formular zu unterzeichnen und beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Gültigkeit der Änderung beginnt zum im Antrag angegebenen Datum.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins und den Versammlungen der Sparten, denen er zugehörig ist, teilzunehmen. Mitglieder ab 18 Jahre sind stimmberechtigt. Das Recht auf Abstimmung und Wahlen beginnt mit der Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Volljährige Mitglieder haben das passive Wahlrecht.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 7 von 25

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist gehalten, an der Erfüllung der Vereinszwecke und den damit verbundenen Zielen mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge, werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Nimmt ein Mitglied an einem von einer Sparte angebotenen Kurs teil, so verpflichtet sich das Mitglied die Bedingungen des Kurses zu beachten und die Zahlung der Kursgebühr zu entrichten. Bei vorzeitiger Beendigung eines Kurses ist eine Rückerstattung der Kursgebühr oder Teilen davon nicht möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist zudem verpflichtet,
 - die Satzungen des Vereins, des Saarländischen Turnerbundes, des Landessportverbandes sowie der jeweiligen Fachverbände der einzelnen Sparten, soweit deren Sportart ausgeübt wird, sowie auch die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Spartenleitungen bzw. der Spartenvorstände und weiterhin die Weisungen der Spartenleitungen bzw. der Spartenvorstände und der Übungsleiter zu befolgen,
 - nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und dem Ansehen des Vereins nicht zu schaden,
 - die vom Verein zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
 - dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ist ein Vereinsmitglied Mitglied in mehreren Sparten und möchte die Mitgliedschaft in einer oder mehreren Sparte(n) beenden, so ist dieses formlos schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 12 Leichtere Verstöße gegen Satzung und Beschlüsse

- (1) Die Spartenleitung bzw. der Spartenvorstand ist berechtigt, einem Mitglied bei leichteren Verstößen gegen die Vereinssatzung und -ordnungen, Anordnungen und Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder bei Disziplinlosigkeiten einen Verweis zu erteilen oder ihm befristet das Betreten der Sportanlagen zu untersagen oder ihn befristet von der Teilnahme an Sportveranstaltungen auszuschließen. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber zu unterrichten.
- (2) Verstößt ein Mitglied wiederholt gegen die Vereinssatzung und -ordnungen, Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder gegen die Disziplin, entscheidet der Gesamtvorstand über die weiteren Maßnahmen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann durch formlose Kündigung in Textform bis zum 01. eines Monats zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen erfolgt die Austrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter. Es besteht kein Anspruch auf im Voraus gezahlte Vereins- und Spartenbeiträge bzw. Kursgebühren. Mit der Kündigung ist das Vereinsmitglied berechtigt, einen Kurs, zu dem sich das Vereinsmitglied angemeldet hat, zu den Bedingungen eines Vereinsmitgliedes zu Ende zu führen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird durch den Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist oder
 - das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins gröblich oder wiederholt schädigt oder
 - die Sportdisziplin gröblich verletzt oder
 - gröblich gegen die Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung schriftlich einen begründeten Einspruch an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitrags- und Kursgebührenpflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teilen daraus besteht nicht.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 9 von 25

E. Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Gesamtvorstand,
 - der geschäftsführende Vorstand.
 - Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (2) Die Amtsdauer der gewählten Funktionsträger beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer verlängert sich jedoch bis zur Durchführung einer gültigen Wahl, wenn diese nicht innerhalb der 2-Jahres-Frist durchgeführt werden kann.
- (3) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeführt.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Übernahme einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Funktionsträgers. Endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss, so hat der Funktionsträger vor Ende der Mitgliedschaft eine ordnungsgemäße Übergabe inhaltlicher Sachstände und überlassener Sachmittel durchzuführen.
- (6) Die Protokollierung der Versammlungen und Sitzungen der Organe erfolgt durch den Schriftführer. Die Protokolle der Sitzungen erhalten ihre Gültigkeit durch Genehmigung in der darauffolgenden Sitzung der Organe. Protokolle der Mitgliederversammlung erhalten ihre Gültigkeit durch Genehmigung in der darauffolgenden Sitzung des Gesamtvorstands und den Unterschriften des 1. oder 2. Vorsitzenden und des Schriftführers.

§ 15 Wahlen zu den Organen des Vereins

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Sportwart,
 - Schatzmeister,
 - der stellvertretende Schatzmeister,
 - Schriftführer,
 - der stellvertretende Schriftführer,
 - 2 Vorstandsbeisitzer (Geschäftsführender Vorstand),
 - 3 Beisitzer (Gesamtvorstand),
 - 2 Kassenprüfer.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 10 von 25

- (2) Eine Abberufung oder Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Alle Mitglieder ab 18 Jahre haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Mitglieder ab 18 Jahren haben das passive Wahlrecht.
- (4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Wahlen geheim durchgeführt werden. Die Wahl ist wirksam, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Vereinsmitglied als Versammlungsleiter. Dieser leitet die Wahl des 1. Vorsitzenden. Nach der Wahl leitet der gewählte 1. Vorsitzende die Versammlung.
- (6) Erreicht in einem Wahlgang ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (7) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, steht kein Kandidat zur Verfügung oder scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe, Sparten und alle Mitglieder bindend. Ihr obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresbilanz des Gesamtvorstandes,
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Sparten,
 - die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - die Wahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Spartenleiter,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, die Fusion mit einem anderen Verein und die Auflösung des Vereins,
 - die Beschlussfassung zu eingegangenen Dringlichkeitsanträgen von Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung von Widersprüchen zu Mitgliederausschlussverfahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll frühestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres einberufen werden. Den Termin für die Mitgliederversammlung legt der geschäftsführende Vorstand fest.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 11 von 25

- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich durch Aushang am Schwarzen Brett der Jahn-Turnhalle (Sebastian-Bach-Straße 25, 66287 Quierschied) und im „Quierschieder Anzeiger“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen. Zusätzlich können die Mitglieder auf elektronischem Wege schriftlich informiert werden.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
- (5) Später eingereichte oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung den Anträgen mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Dieses gilt nicht für Anträge, die sich auf Punkte beziehen, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind oder die zu behandelnde Anträge ergänzen oder ändern. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.
- (6) Seitens der Sparten sind Tätigkeitsberichte auf elektronischem Wege spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand bereitzustellen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Form der Tätigkeitsberichte festlegen. Die Tätigkeitsberichte sind in der Mitgliederversammlung durch die Spartenleitung bzw. durch den Spartenvorstand mündlich vorzutragen. Die Tätigkeitsberichte sind Bestandteile des Versammlungsprotokolls.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übernommen werden.
- (8) Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung empfehlen diese die Entlastung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Gesamtvorstandes ab. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben sich hierbei der Stimme zu enthalten.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder ab 18 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen bedarf es jedoch einer 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Über Satzungsänderungen in Bezug auf die Änderung des Vereinszweckes, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen Steuervergünstigung führen, die Fusion mit einem andern Verein und über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 12 von 25

Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.

(11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss hingegen erfolgen, wenn mindestens 80 stimmberechtigte Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich die Einberufung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Es gelten ansonsten die Regelungen für Mitgliederversammlungen.

§ 17 Gesamtvorstand

(1) Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand,
- der stellvertretende Schriftführer,
- der stellvertretende Schatzmeister,
- 3 Beisitzer,
- die Leiter und die 1. Vorsitzenden der Spartenvorstände der einzelnen Sparten und
- mit beratender Stimme die Ehrenvorstandsmitglieder.

(2) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung über Um- und Neubaumaßnahmen,
- die Beschlussfassung über Belastung, Veräußerung oder Erwerb von Grundstücken oder Grundstücksteilen,
- die Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Sportarten und Kursen,
- die Beschlussfassung über die Gründung, Änderung oder Auflösung von Sparten,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Beschlussfassung über die Bestimmung der Grundsätze und der Höhe zur Beitragserhebung des Vereins,
- der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Beitragsordnung,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und sonstige Ehrungen,
- die Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge des geschäftsführenden Vorstandes,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende führt den Vorsitz im Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden sollen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 13 von 25

- (4) Der Spartenleiter kann bei Abwesenheit durch den stellvertretenden Spartenleiter vertreten werden. Der 1. Vorsitzende einer Sparte mit beschränkten Rechten kann bei Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Spartenvorstandes vertreten werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf nicht Berechtigte nicht übertragbar. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu dessen Unterstützung Ausschüsse bilden.
- (6) Der Gesamtvorstand ist gegenüber den Spartenleitungen und Spartenvorständen in Angelegenheiten des Sports weisungsbefugt. Kommt es in Bezug auf eine Weisung zu Streitigkeiten, so kann sich die betroffene Sparte zur Schlichtung an den geschäftsführenden Vorstand wenden.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Schatzmeister,
- der Sportwart,
- 2 Vorstandsbeisitzer.

Jedes Vorstandsmitglied soll nach Möglichkeit nur ein Amt im geschäftsführenden Vorstand innehaben.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt seine interne Geschäftsverteilung. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere
 - die Organisation, ordnungsgemäße Verwaltung und Leitung des Vereins und seiner Sparten,
 - das Erarbeiten und Vertreten von Zielen und Richtungen des Vereins sowie die notwendigen organisatorischen Umsetzungen,
 - die jährliche Erstellung des Haushaltsplanes, des Tätigkeitsberichtes, der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung,
 - die Finanzen, alle Kassen- und Steuerangelegenheiten und die ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - die Genehmigung von Spartenbeiträgen und deren Änderung,

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 14 von 25

- die Vorbereitung von Satzungsänderungen und die Aktualisierung des Vereinsregisters,
 - der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen,
 - die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Gesamtvorstandes,
 - die Entscheidung über den Beschluss einer Spartenmitgliederversammlung zur Gründung einer Sparte mit beschränkten Rechten,
 - die Schlichtung von Streitigkeiten des Vereins nach außen hin und innerhalb des Vereins unter Hinzuziehung der Betroffenen und der Spartenleiter,
 - der Eintritt in Sportfachverbände und der Austritt aus Sportfachverbänden,
 - die Überwachung des Turn-, Sport-, Spiel- und Kursbetriebes,
 - die Überwachung und Förderung der Jugendarbeit,
 - die Verwaltung der Mitglieder,
 - alle Vertragsangelegenheiten,
 - die Festsetzung der Beiträge und Entgelte für die Teilnahme an Kursen und Seminaren,
 - die Instandhaltung der Turnhalle sowie Planung von Um- und Neubauarbeiten,
 - die Verwaltung der Turnhalle, insbesondere Vergabe des Saales in der Turnhalle, die Festsetzung der Saalmiete, die Überwachung des Gaststätten- und Turnhallenbetriebes,
 - die Personalverwaltung,
 - die Inventarverwaltung,
 - die Datenschutzangelegenheiten.
- (3) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, können rechtsverbindlich nur von den in dieser Satzung gemäß § 26 BGB benannten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgeschlossen werden. Diese können andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für den Abschluss aller anderen Verträge ermächtigen. Des Weiteren ermächtigen die gemäß § 26 BGB benannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch diese Satzung auch Sparten mit Selbstverwaltungsrechten, in Spartenangelegenheiten Verträge, die nicht ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Sparten zu laufenden Leistungen verpflichten, im Namen des Vereins gemäß den Vorgaben dieser Satzung abzuschließen. Zu Verträgen, die über die Vorgaben dieser Satzung hinausgehen, können die Sparten mit Selbstverwaltungsrechten im Einzelnen auf Antrag ermächtigt werden.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 15 von 25

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der amtierende Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes über einen Betrag bis zu 500,00 € frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem geschäftsführenden Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Dem Schatzmeister obliegen die Finanzen und alle Kassen- und Steuerangelegenheiten.
- (6) Dem Sportwart obliegen die Organisation und Überwachung des gesamten Turn-, Sport- und Spielbetriebes des Vereins.
- (7) Dem Schriftführer obliegt die ordnungsgemäße Protokollierung der Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane.
- (8) Die Vorstandsbeisitzer haben die Aufgabe den Vorstand zu unterstützen.
- (9) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden bei Bedarf -mindestens jedoch alle 3 Monate - statt. Auf Antrag von drei seiner Mitglieder ist der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder, wobei mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende und drei der weiteren satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sein müssen.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand ist gegenüber den Spartenleitungen und den Spartenvorständen weisungsberechtigt. Kommt es in Bezug auf eine Weisung zu Streitigkeiten, so kann sich die betroffene Sparte zur Schlichtung an den Gesamtvorstand wenden.
- (12) Tritt der gesamte geschäftsführende Vorstand während der Amtszeit zurück, so hat er hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, seine Rücktrittsgründe darzulegen und die Wahl eines neuen Vorstandes einzuleiten. Der zurückgetretene geschäftsführende Vorstand hat die Vereinsgeschäfte weiterzuführen, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wurde.
- (13) Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit zurück, so hat dieser eine Rücktrittserklärung formlos in Textform unter Angabe der Gründe mit einer Frist von 8 Wochen vor dem Rücktrittstermin dem geschäftsführenden Vorstand bekanntzugeben. Eine Rücknahme des Rücktritts ist ausgeschlossen. Das zurückgetretene Vorstandsmitglied hat eine ordnungsgemäße Übergabe inhaltlicher Sachstände und überlassener Sachmittel bis spätestens zum Ende der 8-Wochen-Frist durchzuführen.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 16 von 25

§ 19 Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Dem Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,

von denen jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

(2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist Teil des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Für die Vertretung des Vereins nach außen handelt der Vorstand gemäß § 26 BGB im Sinne dieser Satzung und auf Basis von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes.

F. Gliederung des Vereins

§ 20 Gliederung des Vereins

(1) Der Sportbetrieb des Vereins wird in einzelnen Sparten durchgeführt. Die Gründung neuer Sparten und Änderungen sowie die Auflösung von bestehenden Sparten erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die Sparten.

(2) Beinamen für Sparten des Vereins dürfen nur nach Zustimmung des Gesamtvorstandes geführt werden.

(3) Sparten sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit und arbeiten nach den Richtlinien des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Einer Sparte können auf Antrag und durch Beschluss des Gesamtvorstandes ergänzende Selbstverwaltungsrechte übertragen werden. Voraussetzungen für den Antrag sind:

- Die Sparte hat mindestens dreimal so viele Mitglieder wie der Spartenvorstand Mitglieder hat und
- in einer Sparten-Mitgliederversammlung haben die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für den Antrag gestimmt und einen vorläufigen Spartenvorstand gewählt.

Wird der Antrag durch den Gesamtvorstand genehmigt, ist auch der Spartenvorstand bestätigt. Eine mit Selbstverwaltungsrechten ausgestattete Sparte führt zur Abgrenzung zu Sparten ohne Selbstverwaltungsrechten die Bezeichnung „Sparte mit Rechten“ - kurz SpmR. Über den Verlust der ergänzenden Selbstverwaltungsrechte entscheidet der Gesamtvorstand.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 17 von 25

- (4) Auf der Grundlage von allgemeinen Vorgaben des geschäftsführenden Vorstandes und/oder des Gesamtvorstandes regeln die Sparten den Sport- und den Freizeitbetrieb in eigener Verantwortung. Die Übereinstimmung mit der Satzung sowie den Zielen und den Gesamtinteressen des Vereins muss jederzeit gewahrt bleiben.
- (5) Sparten sind berechtigt, neben dem Sport- und Freizeitbetrieb Kurse anzubieten. Kurse sind eine Maßnahme von Sparten zur Gewinnung von Vereinsmitgliedern. Kurse sind zeitlich befristete Lehrveranstaltungen, die jeweils ein definiertes sportliches und/oder gesundheitliches Ziel verfolgen. Für die Kurse können Kursgebühren erhoben werden. Die Durchführung eines Kurses ist beim geschäftsführenden Vorstand anzumelden. Über die Durchführung des Kurses beschließt der Gesamtvorstand.
- (6) Soweit eine Sparte oder ein Mitglied der Sparte gegen Regelungen der Satzung oder Beschlüsse der Organe verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein die Aufwendungen zu erstatten.
- (7) Erfolgt die Mitgliederverwaltung im Verein nicht durch ein zentrales EDV-gestütztes Verfahren haben die Sparten eine Mitgliederkartei ihrer Mitglieder zu führen und jährlich mindestens einmal mit der Vereinskartei abzustimmen.
- (8) Die Sparten haben einmal jährlich ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem geschäftsführenden Vorstand bereitzustellen.

§ 21 Sparten

- (1) Sparten sind jeweils unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand untergeordnet, dem auch die Einsetzung für die Dauer von zwei Jahren und die Abberufung der Spartenleitung obliegt. Die Mitglieder einer Sparte können Vorschläge zur Benennung der Spartenleitung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Die benannte Spartenleitung hat sich bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung des Vereins persönlich vorzustellen.
- (2) Die Spartenleitung besteht aus dem Spartenleiter und seinem Stellvertreter. Die Spartenleitung kann zusätzlich Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Die Spartenleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Ausnahmen können vom geschäftsführenden Vorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- (3) Die Spartenleitung ist verantwortlich für den Sport-, Kurs- und Freizeitbetrieb. Sie regelt alle mit der Sportart der Sparte zusammenhängenden Fragen auf Basis dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 18 von 25

- (4) Die Spartenleitung ist gegenüber den Spartenmitgliedern weisungsbefugt. Kommt es in Bezug auf eine Weisung zu Streitigkeiten, so kann sich das betroffene Mitglied zur Schlichtung an den Gesamtvorstand wenden.
- (5) Die Spartenleitung oder der stellvertretende Spartenleiter hat an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und einen Tätigkeitsbericht mündlich vorzutragen. Der Tätigkeitsbericht ist in elektronischer Form spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand bereitzustellen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Form der Tätigkeitsberichte festlegen.
- (6) Die Sparten können keine eigenen Spartenbeiträge erheben. Sparten können kein eigenes Vermögen bilden. Sparten haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile daraus.
- (7) Sparten können keine eigenen Verträge abschließen. Ausnahmen können vom geschäftsführenden Vorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Hierüber hat der geschäftsführende Vorstand den Nachweis zu führen.
- (8) Die Sparten können die Finanzierung ihrer Angelegenheiten beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Mit der Finanzierungsbestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand wird die Sparte zur Abwicklung ihrer Angelegenheit ermächtigt, die erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Diese sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abzurechnen und zu belegen.
- (9) Über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Sparte entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 22 Sparten mit Selbstverwaltungsrechten (SpmR)

- (1) Die Sparte (SpmR) untersteht dem geschäftsführenden Vorstand – in sportlichen Angelegenheiten dem Gesamtvorstand.
- (2) Die Sparte (SpmR) wird von einem Spartenvorstand geleitet, der sich mindestens zusammensetzt aus:
 - dem 1. Spartenvorsitzenden,
 - dem 2. Spartenvorsitzenden,
 - dem Spartenkassierer.
- (3) Der Spartenvorstand ist verantwortlich für den Sport-, Kurs- und Freizeitbetrieb sowie für die Finanzen der Sparte. Sie regelt alle mit der Sportart der Sparte zusammenhängenden Fragen auf Basis dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Spartenvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und haben sich in der darauffolgenden Mitgliederversammlung des Vereins persönlich vorzustellen. Wählbar sind Spartenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Spartenvorstandes erfolgt in einer spätestens 30 Tage vor einer Mitgliederversammlung des Vereins

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 19 von 25

stattfindenden Spartenmitgliederversammlung. Die Mitglieder des gewählten Spartenvorstandes sind spätestens 14 Tage nach der Spartenmitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu melden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in der Sparte endet das Amt eines Mitglieds im Spartenvorstand.

- (5) Die Mitglieder des Spartenvorstandes können zusätzlich Mitglied im geschäftsführenden Vorstand sein.
- (6) Jedes Mitglied des Spartenvorstandes ist gegenüber den Spartenmitgliedern weisungsbefugt. Kommt es in Bezug auf eine Weisung zu Streitigkeiten, so kann sich das betroffene Mitglied zur Schlichtung an den Gesamtvorstand wenden.
- (7) Der Spartenvorstand hat an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und einen Tätigkeitsbericht mündlich vorzutragen. Der Tätigkeitsbericht ist in elektronischer Form spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand bereitzustellen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Form der Tätigkeitsberichte festlegen.
- (8) Der Spartenvorstand hat einmal im Jahr - spätestens 30 Tage vor der Vereinsmitgliederversammlung - eine Spartenmitgliederversammlung durchzuführen und den Vorstand des Vereins hierzu einzuladen. Für die Spartenmitgliederversammlungen gelten sinngemäß die Regelungen dieser Satzung zur Mitgliederversammlung. Abweichende Regelungen sind nicht zulässig. Das Protokoll zur Spartenmitgliederversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage nach Fertigstellung bereitzustellen.
- (9) Die Sparten (SpmR) können zur Finanzierung ihrer Angelegenheiten Spartenbeiträge erheben. Der Spartenvorstand bestimmt die Grundsätze und die Höhe zur Beitragserhebung. Für die Kurse der Sparte können Kursgebühren erhoben werden. Die Erhebung und Änderung eines Spartenbeitrages bzw. von Kursgebühren bedarf der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Im Rahmen des Spartenbeitrages sind Sparten eigenverantwortlich in der wirtschaftlichen Durchführung des Spartenbetriebes und für die damit zusammenhängenden Aufgaben.
- (10) Die Sparten (SpmR) verwalten ihren Haushalt gemäß den Vorgaben des geschäftsführenden Vorstandes. Hierzu richtet die Sparte (SpmR) ein Bankkonto auf den Namen des Vereins unter Zusatz des Spartennamens ein. Das Bankkonto ist gemäß den Vorgaben dieser Satzung zu handhaben. Die Sparten haben über eine Kasse Buch zu führen. Die Kasse ist durch in der Spartenmitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Für die Wahl der Kassenprüfer und deren Aufgaben gelten die Vorgaben dieser Satzung. Die Kassenführung einer Sparte kann zudem jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Auf Anforderung des Schatzmeisters stellt die Sparte alle für die Vereinsfinanzen erforderlichen Unterlagen und Belege bereit. Sparten (SpmR)

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 20 von 25

können kein eigenes Anlagevermögen bilden. Sparten haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile daraus.

- (11) Die Sparten (SpmR) – vertreten durch den 1. Spartenvorsitzenden bzw. durch den 2. Spartenvorsitzenden – sind ermächtigt, den Verein im Außenverhältnis eingeschränkt rechtsgeschäftlich zu vertreten, insoweit dass sie in Bezug auf den eigenen Sport- und Freizeitbetrieb Verträge über eine maximale Gesamtsumme von 2.000,00 € abschließen dürfen. Hiervon ausgenommen sind Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Sparte (SpmR) zu laufenden Leistungen von mehr als 200 € pro Monat bzw. 2.400 € pro Jahr verpflichten. Sparten haften für die Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen. Aufträge, Verträge, Rechnungen und Quittungen sind auf den Namen des Vereins und unter Angabe des Spartenamens auszustellen. Ausnahmen von den Vertragsregelungen können auf Antrag der Sparte (SpmR) vom geschäftsführenden Vorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Hierüber hat der geschäftsführende Vorstand den Nachweis zu führen.
- (12) Über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Sparte (SpmR) entscheidet der Spartenvorstand. Hierüber ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren.
- (13) Der Spartenvorstand informiert den geschäftsführenden Vorstand zu Änderungen im Jahresveranstaltungskalender der Sparte.
- (14) Löst sich eine Sparte (SpmR) auf oder verliert den Status einer Sparte mit Selbstverwaltungsrechten, so geht das gesamte bestehende Spartenvermögen in das Vermögen des Vereins über.

G. Finanzen, Beiträge, Kasse und Kassenprüfung

§ 23 Kasse und Finanzwesen

- (1) Der Verein führt für alle Finanzbewegungen eine Kasse und richtet hierzu mindestens ein Bankkonto auf dem Namen des Vereins ein. Zugriffsberechtigt sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Schatzmeister ist berechtigt, Überweisungen bis 1.000,00 € eigenständig vorzunehmen. Bei Überweisungsbeträgen oberhalb dieses Betrages kann der Schatzmeister, sobald eine schriftliche Freigabe durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gegenüber dem Schatzmeister vorliegt, auch diese Überweisung eigenständig durchführen. Diese Regelungen sind auch auf die Sparten (SpmR) anzuwenden, die eine eigene Kasse führen. Die Spartenvorstände haben die Umsetzung sicherzustellen.
- (2) Zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der aller Sparten mit den Zahlen des Vereins zu konsolidieren. Eine Übersicht der Ein- und Ausgaben in elektronisch auswertbarer Form sowie eine unterschriebene

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 21 von 25

Version in Papierform einschließlich des Prüfberichts zur Kassenprüfung sind durch die Sparten dem Schatzmeister des Vereins zur Verfügung zu stellen. Die Form der Ein- und Ausgabenübersicht, das Austauschformat sowie die Art der Bereitstellung legt der Schatzmeister fest.

- (3) Die Sparten haben auf Anforderung des Schatzmeisters ergänzende Unterlagen und Belege bereitzustellen.

§ 24 Vereins- und Spartenbeiträge

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge. Sparten dürfen bei Durchführung von Kursen Kursgebühren erheben. Die Sparten mit Selbstverwaltungsrechten (SpmR) können sich zudem durch Spartenbeiträge finanzieren.
Über die Bestimmungen zu den Grundsätzen und die Höhe der Vereinsbeiträge bzw. Kursgebühren entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Bestimmungen zu den Grundsätzen und die Höhe der Spartenbeiträge entscheidet der jeweilige Spartenvorstand mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins bzw. der jeweiligen Sparte. Die Höhe von Kursgebühren richtet sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Kurses. Änderungen zur Beitragserhebung sind den Vereins- bzw. den Spartenmitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem nächsten Einzug schriftlich durch Aushang am Schwarzen Brett der Jahn-Turnhalle (Sebastian-Bach-Straße 25, 66287 Quierschied) und im „Quierschieder Anzeiger“ bekanntzugeben. Zusätzlich können die Mitglieder auf elektronischem Wege schriftlich darüber informiert werden. Änderungen der Kursgebühren während der Dauer des Kurses sind nicht möglich.
- (2) Die Zahlung des Vereinsbeitrages bzw. des Spartenbeitrages erfolgt im Voraus und im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens. Zu diesem Zweck haben der Verein und die jeweiligen Sparten einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung ist schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. Bei Kündigung der Vereins- und/oder Spartenmitgliedschaft besteht kein Anspruch auf im Voraus gezahlte Vereins- und Spartenbeiträge. Bei vorzeitiger Beendigung eines Kurses ist eine Rückerstattung der Kursgebühr oder Teilen davon nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder haben die Sicherung von Forderungen von Beiträgen und Kursgebühren des Vereins und der Sparten zum Zeitpunkt der Fälligkeit sicherzustellen.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Vereins- und Spartenbeitrag befreit.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 22 von 25

§ 25 Kassenprüfer

- (1) In einer Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, gemeinsam die Kassenführung, Konten, Buchungsunterlagen und Belege des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Der Prüfungsvermerk muss dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich übergeben werden.
- (3) Über die Prüfung haben die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung zu berichten und den Prüfbericht für das Versammlungsprotokoll zu übergeben. Bei festgestellter ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und der Geschäftsführung des Vorstands empfehlen die Prüfer des Vereins die Entlastung des Gesamtvorstands für den Prüfungszeitraum. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Regelungen (1)-(3) sind auch auf die Sparten (SpmR) anzuwenden, die eine eigene Kasse führen. Die Spartenvorstände haben die Umsetzung sicherzustellen.

H. Schlussbestimmungen

§ 26 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben aber auch zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben zu persönlichen und sachlichen Verhältnissen) mittels eigener Datenverarbeitungsanlagen (EDV) bzw. in Form einer Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 23 von 25

(2) Folgende personenbezogene Daten werden im Verein verarbeitet:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- Familienstand,
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Mailadresse und sonstige Kontaktmöglichkeiten),
- Bankverbindung,
- Passbilder, Fotos, Filme,
- Lizenz,
- sonstige Leistungs- oder Befähigungsnachweise,
- Funktion im Verein,
- Datum des Vereinsbeitritts.

(3) Der Verein berichtet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Print- und Internetmedien einschließlich in einem System eines sozialen Netzwerkes über sportliche und vereinsbezogene Veranstaltungen. Für die Veröffentlichung in diesen Medienberichten beschränkt sich der Verein auf folgende personenbezogene Daten:

- Name, Vorname,
- Alter bzw. Geburtsjahr,
- Fotos und Filme,
- Funktion im Verein.

(4) Zwecke und Aufgaben, zu denen personenbezogene Daten genutzt werden, sind:

- Mitgliederverwaltung,
- Beitrags- und Finanzverwaltung,
- Mitgliedschaft in Fachverbänden,
- Versammlungen,
- Ehrungen und Jubiläen,
- Meldungen zu Ligen, Wettkämpfen, Turnieren u.ä.,
- Öffentlichkeitsarbeit (Webseite des Vereins und seiner Sparten, Medien-Berichterstattung zu sportlichen und vereinsbezogenen Veranstaltungen, Veröffentlichung von sportlichen Ergebnislisten in Print- und Internetmedien einschließlich sozialen Netzwerken),
- Beantragung von Fördermitteln,
- Versicherungswesen.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 24 von 25

(5) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war,
- Widerspruch zur Verarbeitung bestimmter Daten oder Datenübermittlungen, sofern hierdurch die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins nicht verhindert wird.

Jedes Mitglied kann sein diesbezügliches Anliegen formlos per Mail an den geschäftsführenden Vorstand richten (vorstand@tv-quierschied.de). Das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde bleibt hiervon unberührt.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann auf formlosen, schriftlichen Antrag die Löschung der personenbezogenen Daten unter Erklärung auf Verzicht der Anerkennung der Dauer zur Vereinsmitgliedschaft bei einem späteren erneuten Beitritt in den Verein veranlasst werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Finanzverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Austritts aufbewahrt.
- (7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, unberechtigten Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (8) Für Teilnehmer von Kursen, die nicht Mitglied im Verein sind, gelten die Datenschutzbestimmungen, die im Anmeldeantrag angegeben sind.

§ 27 Haftung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand und die Spartenvorstände haften dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Funktionsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

VEREINSSATZUNG

Stand: 14. Januar 2019



Seite 25 von 25

- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (4) Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung der im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichter Daten durch Dritte.

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen in Bezug auf die Änderung des Vereinszweckes, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen Steuervergünstigung führen, die Fusion mit einem andern Verein und über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung benennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Die Liquidatoren erfüllen die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fließt der Gemeinde Quierschied zu, die es zu turnerischen und sportlichen Zwecken im Ortsteil Quierschied zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung, bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes oder bei einer Fusion mit einem anderen Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teilen daraus.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.10.2018 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Quierschied, den <DATUM>